Stadt Oberhausen
Wahlperiode 2025/2030

Drucksache **M/18/1430**
Status **öffentlich**
Freigabedatum **29.10.2026**

Vorlageart:	Berichtsvorlage
Federführung:	Stadtplanung
Verantwortung:	Herr Hülsebusch, Herr Dr. Palotz, Herr Berg

Beteiligung der Stadt Oberhausen im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfung für die Transportleitung „Delta Rhine Corridor – DRC“ für Kohlendioxid (CO2) von Gelsenkirchen und Köln/Wesseling über Duisburg nach Venlo

Beratungsfolge

09.11.2026	Rat der Stadt	Kenntnisnahme
02.12.2026	Stadtplanungs- und Umweltausschuss	Kenntnisnahme

Bezug
Kein Bezug

Sachverhalt

Die Open Grid Europe GmbH plant den Neubau einer rund 200 km langen, erdverlegten Transportleitung für Kohlendioxid (CO2). Der in Nordrhein-Westfalen zu prüfende DRC soll von Gelsenkirchen und Wesseling über einen Knotenpunkt im Raum Duisburg bis zur deutsch-niederländischen Grenze im Raum Nettetal/Brüggen geführt werden. Von dort soll eine Weiterleitung in Richtung niederländischer Infrastruktur und letztlich zu Speicherstätten in der Nordsee ermöglicht werden. Die Vorhabenträgerin ordnet den DRC als Kernbestandteil des geplanten German Carbon Transport Grid ein.
Das Stadtgebiet Oberhausen liegt nach den veröffentlichten Verfahrensunterlagen sowohl im Untersuchungsraum des Abschnitts Delta als auch im Untersuchungsraum des Abschnitts 1 Gelsenkirchen – Duisburg. Damit ist Oberhausen Teil des räumlichen Untersuchungsbereichs, innerhalb dessen unterschiedliche Korridorvarianten hinsichtlich ihrer Raumverträglichkeit untersucht werden.

Die Stadt Oberhausen wurde als Träger öffentlicher Belange im Rahmen der derzeit laufenden Raumverträglichkeitsprüfung (RVP) für die Transportleitung „Delta Rhine Corridor – DRC“ für Kohlendioxid (CO2) zur Stellungnahme aufgefordert. Die Beteiligung erfolgt auf Grundlage des § 15 Abs. 3 ROG. Danach sind die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig zu beteiligen und erhalten Gelegenheit, zu den Verfahrensunterlagen Stellung zu nehmen.
Der Untersuchungsraum des Vorhabens umfasst u.a. das Stadtgebiet Oberhausen und ist damit von der raumordnerischen Untersuchung und der Prüfung der verschiedenen Trassenkorridore berührt.

Für Nordrhein-Westfalen bestimmt § 32 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen

(LPlG), dass die jeweils zuständige Regionalplanungsbehörde für die Durchführung der Raumverträglichkeitsprüfung zuständig ist. Im vorliegenden Verfahren führen die Bezirksregierungen Düsseldorf und Köln sowie der Regionalverband Ruhr eine gemeinsame Raumverträglichkeitsprüfung durch.

Die Vorhabenträgerin, die Open Grid Europe GmbH (OGE), hat die Verfahrensunterlagen am 1. September 2026 digital eingereicht und die Durchführung der Raumverträglichkeitsprüfung beantragt. Die öffentliche und behördliche Beteiligung lief vom 25. September 2026 bis einschließlich 26. Oktober 2026. Bereits im Anschreiben wurde der Hinweis erteilt, dass eine Fristverlängerung nicht gewährt werden kann.

Die Raumverträglichkeitsprüfung trifft noch keine abschließende Entscheidung über den konkreten Leitungsverlauf. Das Ergebnis wird als gutachterliche Stellungnahme festgestellt und ist im anschließenden Zulassungsverfahren als sonstiges Erfordernis der Raumordnung zu berücksichtigen. Eine eigenständige Anfechtung des Ergebnisses der Raumverträglichkeitsprüfung ist nach § 15 Abs. 6 ROG nicht vorgesehen; eine Überprüfung erfolgt grundsätzlich erst im Rahmen eines Rechtsbehelfs gegen die nachfolgende Zulassungsentscheidung.
An die Raumverträglichkeitsprüfung schließt das für das Vorhaben erforderliche Zulassungsverfahren (Planfeststellungsverfahren) an. Erst in diesem nachfolgenden Verfahren wird die konkrete Leitungsführung auf Grundlage der dann vorliegenden Planung verbindlich festgelegt.

Für die Stadt Oberhausen besteht im laufenden Verfahren insbesondere die Möglichkeit, kommunale Belange und bestehende bzw. geplante Nutzungen in die raumordnerische Bewertung einzubringen. Grundsätzlich hat die Verwaltung beanstandet, dass eine politische Meinungsbildung und Beratung auf Basis der Einschätzungen der betroffenen Stellen nicht möglich war (siehe Bewertung der Verfahrensinhalte Anlage 2, Stellungnahme der Verwaltung).

Anlage/n

1 - Präsentation Delta-Rhine Corridor Raumverträglichkeitsprüfung

2 - Gesamtstellungnahme Stadt Oberhausen

Raumverträglichkeitsprüfung für die Transportleitung „Delta Rhine Corridor – DRC“ für Kohlendioxid (CO2) von Gelsenkirchen und Köln / Wesseling über Duisburg nach Venlo

Kurzbeschreibung

Die Open Grid Europe GmbH (OGE) plant den Neubau einer rund 200 km langen erdverlegten Transportleitung „Delta Rhine Corridor –DRC“ für Kohlendioxid (CO2). Der DRC ist Kernbestandteil des German Carbon Transport Grid und eine geplante Pipeline, durch die CO2 aus Industrieanlagen transportiert werden soll. Es geht dabei um CO2 aus dem produzierenden Gewerbe, das sich, selbst mit modernster Technik, kaum oder gar nicht vermeiden lässt – zum Beispiel aus den Bereichen Chemie, Zement, Kalk und der Abfallverwertung. Damit Deutschland seine Klimaziele erreicht, muss dieses CO2 sicher abgeschieden und dorthin gebracht werden, wo es gespeichert oderweiterverwendet werden kann. Durch die geplante CO2-Pipeline soll das abgeschiedene CO2 zunächst bis an die Grenze zu den Niederlanden und von dort weiter Richtung Speicherstätten in der Nordsee transportiert werden. Gegenstand des in Rede stehende Verfahrens ist nur die Planung für den DRC in Nordrhein-Westfalen (NRW).

Raumverträglichkeitsprüfung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 ROG

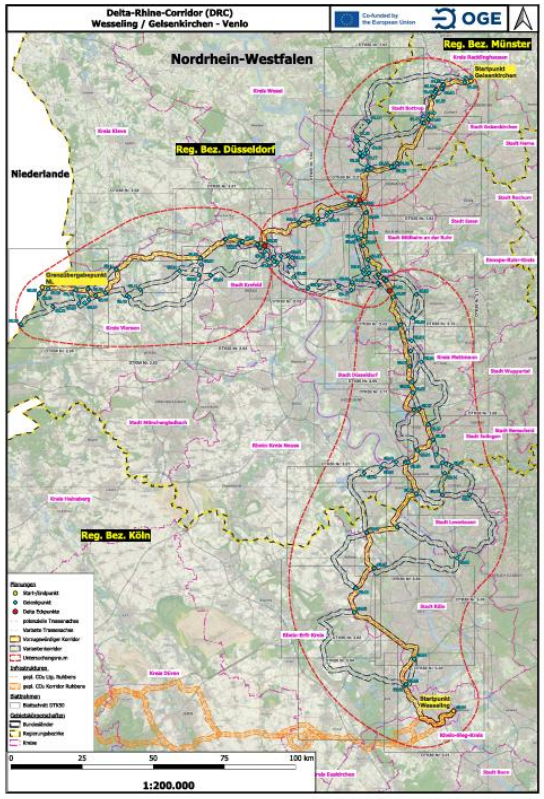
Durch die Raumverträglichkeitsprüfung wird insbesondere festgestellt,

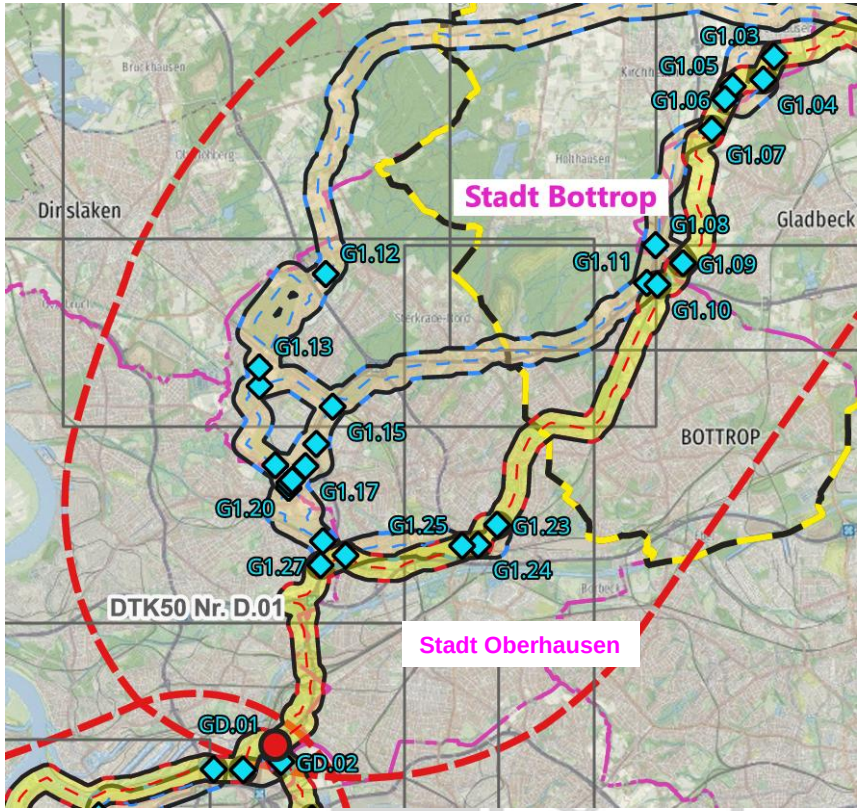
- ob raumbedeutsame Planungen oder Maßnahmen mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmen und
- wie raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen unter den Gesichtspunkten der Raumordnung aufeinander abgestimmt oder durchgeführt werden können.

Frist zur Stellungnahme

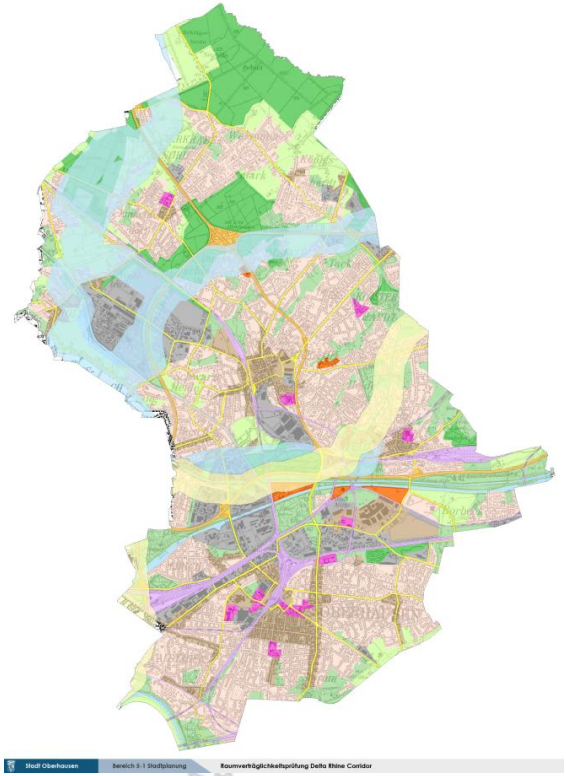
- Während der Veröffentlichungsfrist 25. September 2026 bis einschließlich **26. Oktober 2026**
- **Fristverlängerung kann laut Regionalverband Ruhr nicht gewährt werden!**

Raumverträglichkeitsprüfung für die Transportleitung „Delta Rhine Corridor – DRC“ für Kohlendioxid (CO2) von Gelsenkirchen und Köln / Wesseling über Duisburg nach Venlo

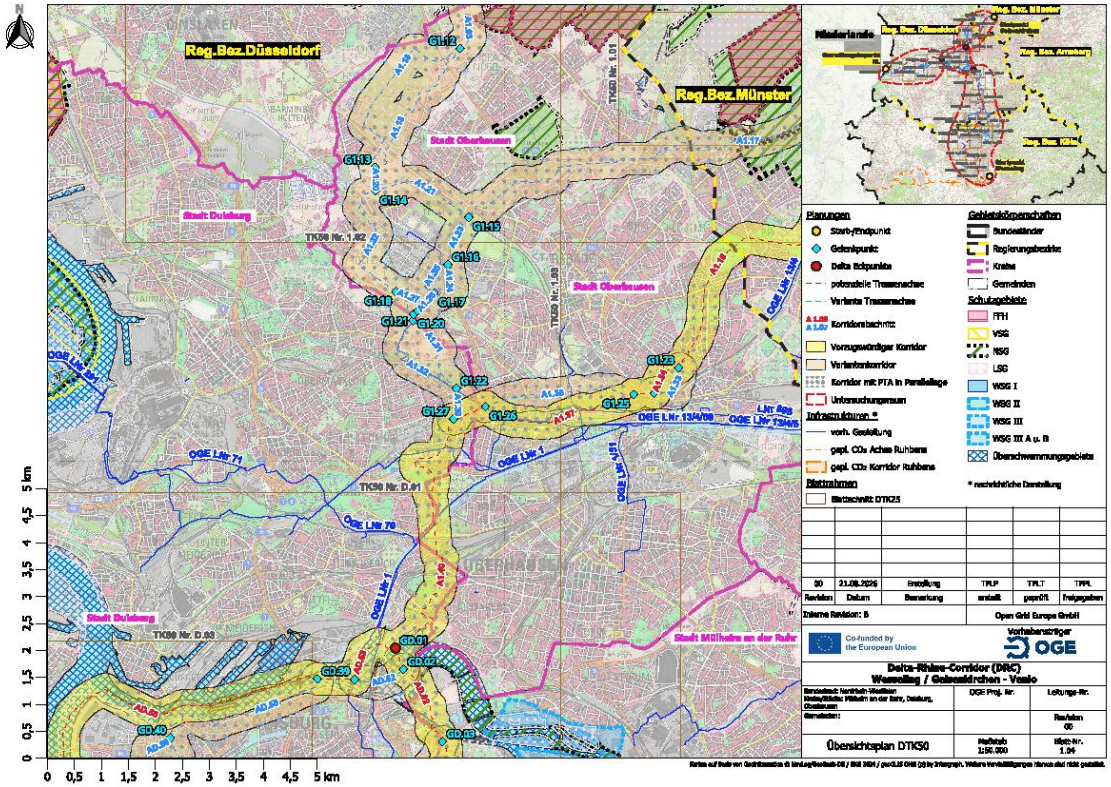




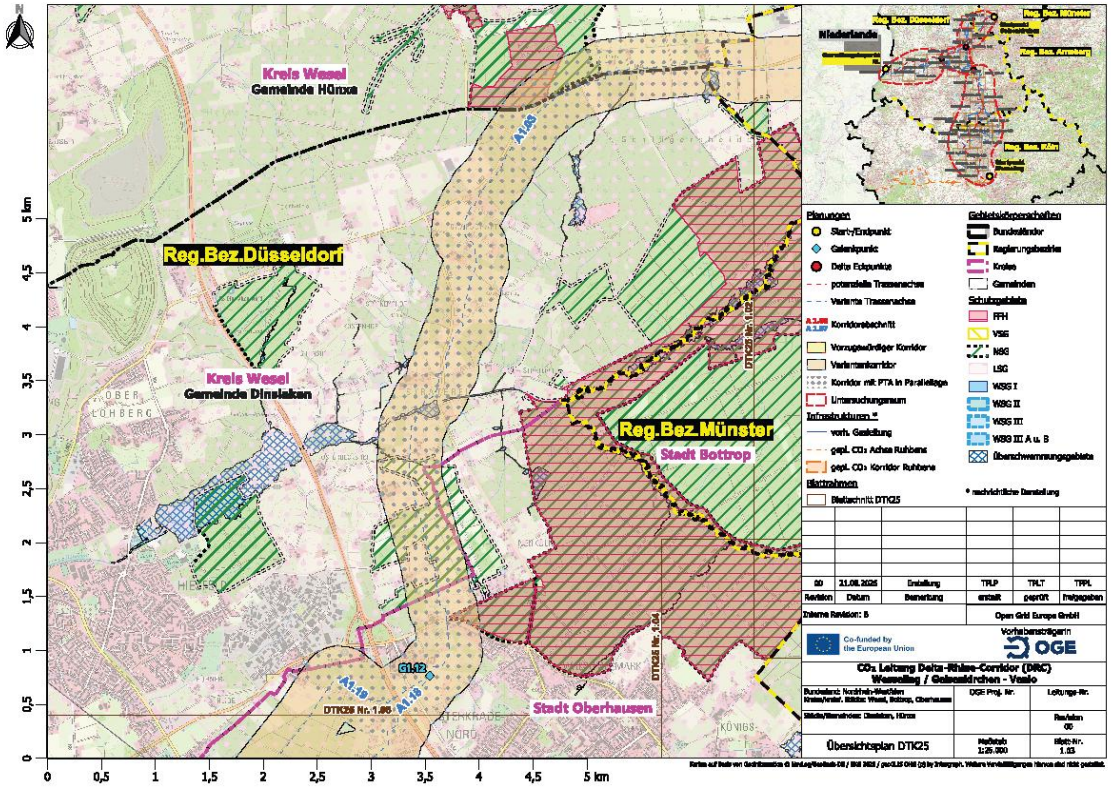
Raumverträglichkeitsprüfung für die Transportleitung „Delta Rhine Corridor – DRC“ für Kohlendioxid (CO2) von Gelsenkirchen und Köln / Wesseling über Duisburg nach Venlo



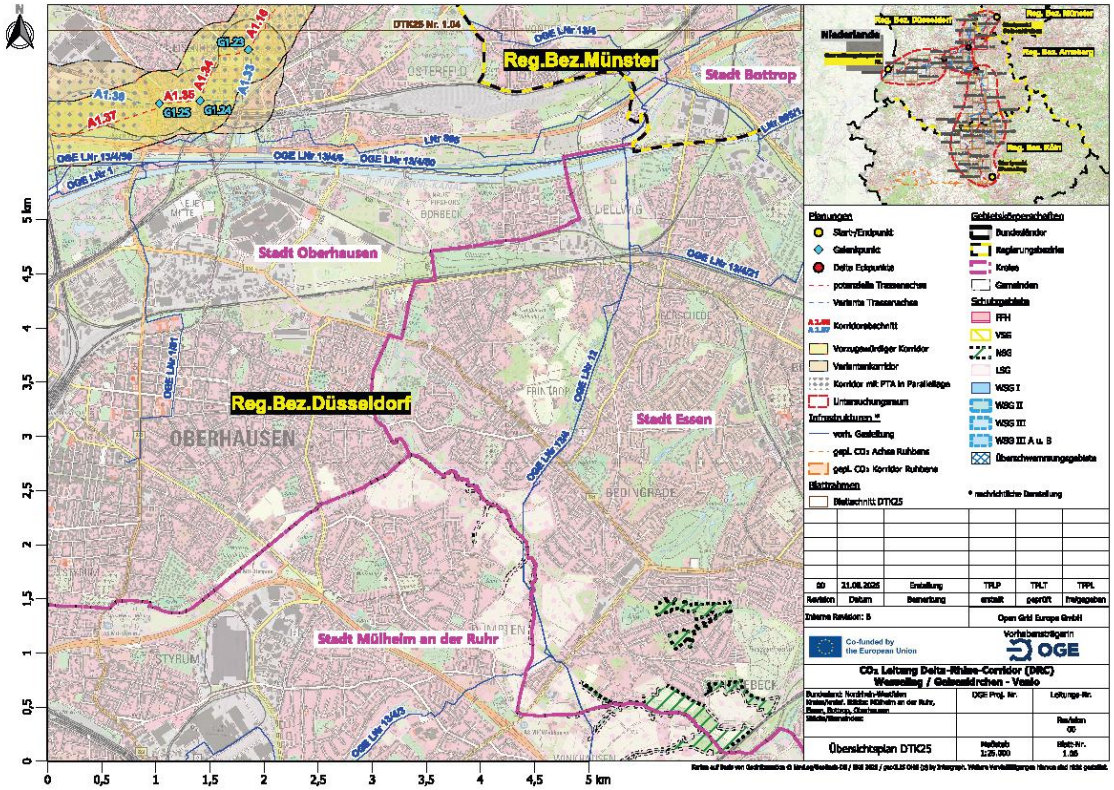
Raumverträglichkeitsprüfung für die Transportleitung „Delta Rhine Corridor – DRC“ für Kohlendioxid (CO2) von Gelsenkirchen und Köln / Wesseling über Duisburg nach Venlo



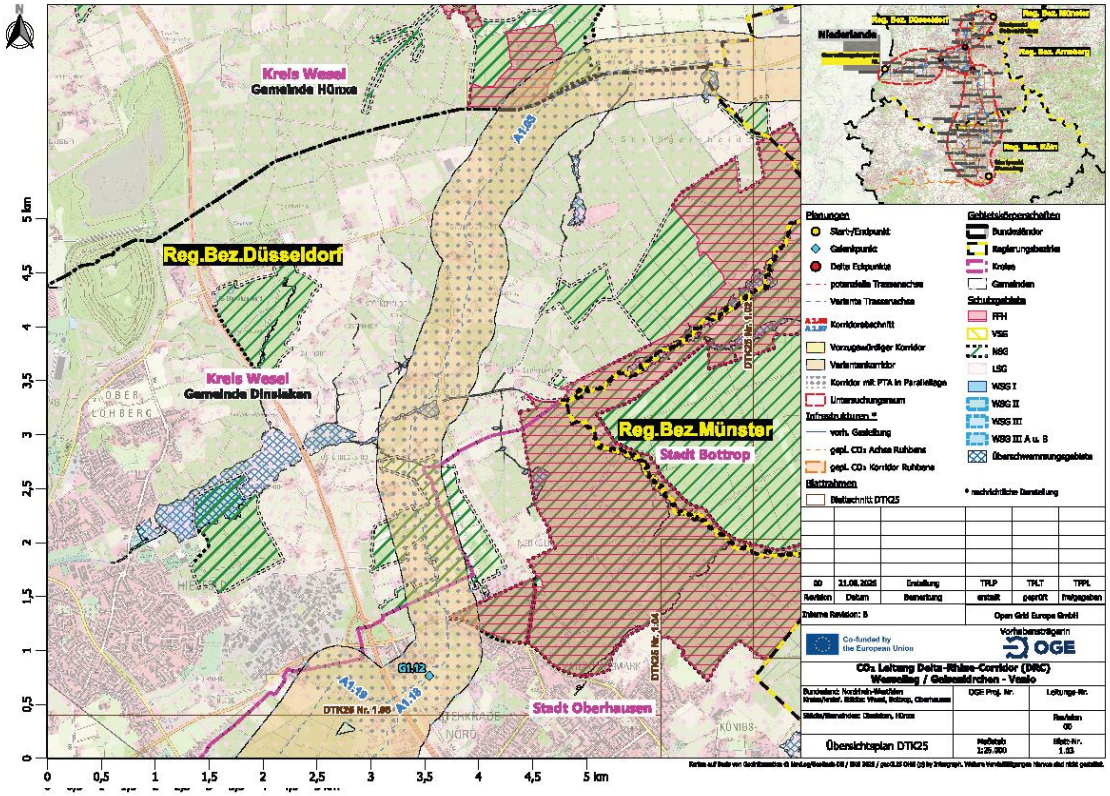
Raumverträglichkeitsprüfung für die Transportleitung „Delta Rhine Corridor – DRC“ für Kohlendioxid (CO2) von Gelsenkirchen und Köln / Wesseling über Duisburg nach Venlo



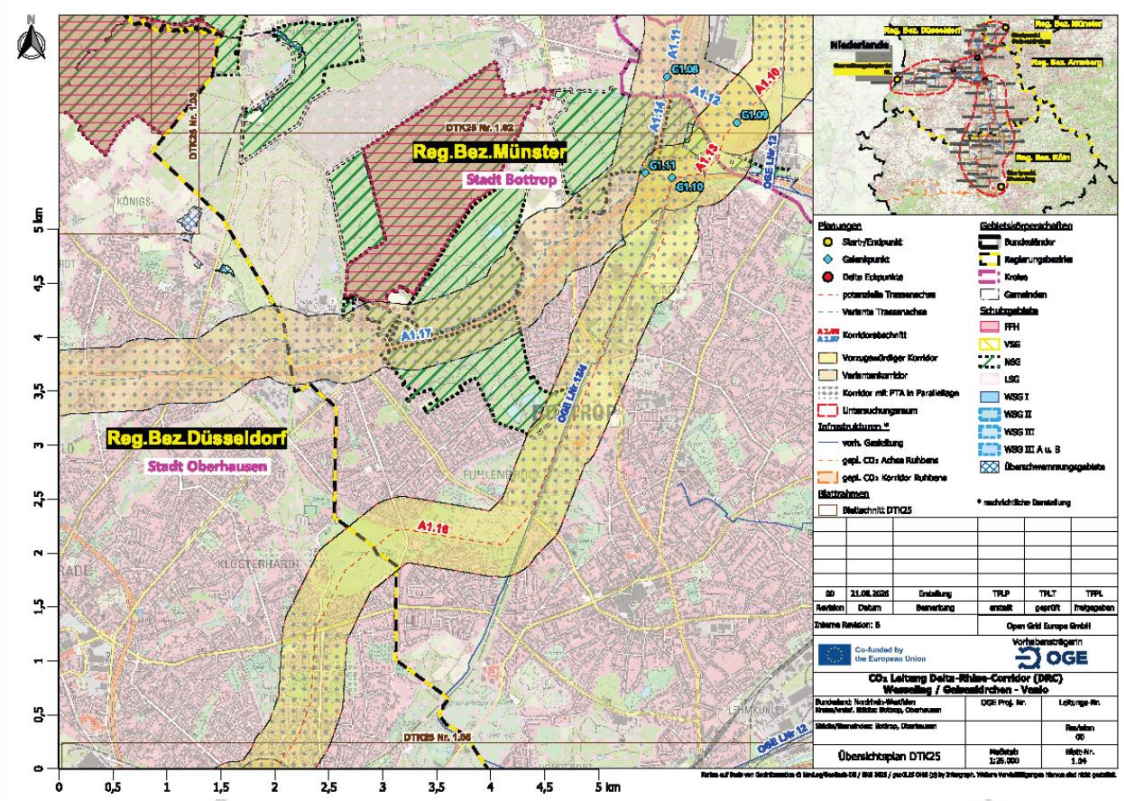
Raumverträglichkeitsprüfung für die Transportleitung „Delta Rhine Corridor – DRC“ für Kohlendioxid (CO2) von Gelsenkirchen und Köln / Wesseling über Duisburg nach Venlo



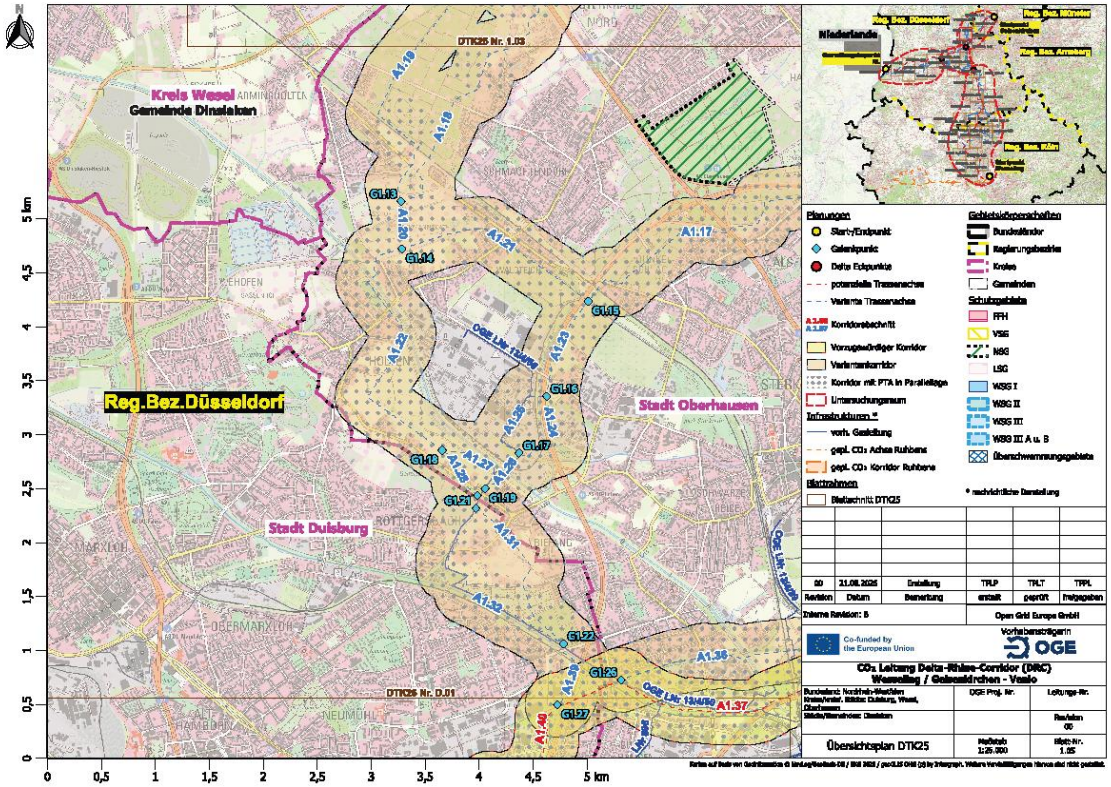
Raumverträglichkeitsprüfung für die Transportleitung „Delta Rhine Corridor – DRC“ für Kohlendioxid (CO2) von Gelsenkirchen und Köln / Wesseling über Duisburg nach Venlo



Raumverträglichkeitsprüfung für die Transportleitung „Delta Rhine Corridor – DRC“ für Kohlendioxid (CO2) von Gelsenkirchen und Köln / Wesseling über Duisburg nach Venlo



Raumverträglichkeitsprüfung für die Transportleitung „Delta Rhine Corridor – DRC“ für Kohlendioxid (CO2) von Gelsenkirchen und Köln / Wesseling über Duisburg nach Venlo





Angebot für blinde und seheingeschränkte Menschen

Blinde und sehbehinderte Menschen haben das Recht, städtische Dokumente (Bescheide, öffentliche Verträge und Vordrucke) ohne zusätzliche Kosten auch in einer für sie verständlichen Form zu erhalten, soweit dies zur Wahrnehmung eigener·Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist. Der Antragsteller hat die Möglichkeit, entsprechend seinem Bedarf folgende Austauschformen zu wählen und der zuständigen Stelle mitzuteilen:

- Großdruck
- Blindenschrift (Kurzschrift, Vollschrift)
- Audiokassette, CD
- E-Mail, Diskette, CD-Rom



Angebot für gehörlose und spracheingeschränkte Menschen

Menschen mit einer Hörbehinderung oder Spracheinschränkung dürfen im Verwaltungsverfahren erforderlichenfalls die Gebärdensprache benutzen, wenn eine schriftliche Verständigung nicht möglich ist. Die angemessenen Kosten für die Dolmetscher werden von der Behörde übernommen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte telefonisch oder nach Vereinbarung an:

Behindertenberatung im Bereich 3-4/Gesundheit
Tirpitzstr. 19
Telefon: 0208 / 825 6181
6116

E-Mail: behindertenberatung@oberhausen.de

Stadt Oberhausen ◆ Bahnhofstr. 66 ◆ 46145 Oberhausen

Regionalverband Ruhr
-Referat 15 Regionalplanungsbehörde-
Herr Helge Conrad
Kronprinzenstraße 6
45128 Essen

stadt
oberhausen
Der Oberbürgermeister
46042 Oberhausen

Telefon 0208 825 1
Telefax 0208 825 27 55
E-Mail info@oberhausen.de
Internet www.oberhausen.de

Stadtsparkasse Oberhausen
IBAN
DE61 3655 0000 0000 1481 48
BIC
WELADED1OBH

Gläubigeridentifikationsnummer
DE21ZZZ00000011425

Bereich Stadtplanung

Datum
21.10.2026

Ihr Zeichen

15_OGE_Delta_Rhine_
Corridor

Ihre Nachricht vom
22.09.2026

Mein Zeichen

Durchwahl
0208/825-3332

Telefax
0208/825-5261

E-Mail
alice-silvia.scheer@
oberhausen.de

Verwaltungsgebäude
Technisches Rathaus
Bahnhofstr. 66
46145 Oberhausen

Bearbeiter/in
Frau Scheer

Zimmer Nr.
A003

S t e l l u n g n a h m e

zur Beteiligung gem. § 15 Abs. 3 ROG Raumverträglichkeitsprüfung für die Transportleitung „Delta Rhine Corridor – DRC“ für Kohlendioxid (CO2) von Gelsenkirchen und Köln/Wesseling über Duisburg nach Venlo

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Nachricht vom 22.09.2026 haben Sie die Stadt Oberhausen im Rahmen der Beteiligung gemäß § 15 Abs. 3 ROG um Stellungnahme bezüglich einer Raumverträglichkeitsprüfung für die Transportleitung „Delta Rhine Corridor-DRC“ für Kohlendioxid (CO_2) von Gelsenkirchen und Köln/Wesseling über Duisburg nach Venlo gebeten. Nachfolgend erhalten Sie eine Gesamtstellungnahme.

Sofern Nebenbestimmungen aufgrund der Art und des Zwecks des Verfahrens (Anzeigeverfahren zur ausschließlichen Regelung wasserwirtschaftlichen Belange) nicht geltend gemacht werden können, sind diese als Hinweise zu verstehen, welche in ggf. nachfolgenden Genehmigungsverfahren als Nebenbestimmung i.S.d. § 36 VwVfG NRW geltend gemacht werden.

➡ - siehe Rückseite -

Bereich Umwelt

Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde:

- Oberflächenwasser/Hochwasser

Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde sind folgende Aspekte beim Vorhaben der Errichtung der erdverlegten CO_2 - Pipeline zu berücksichtigen. Die geplante Vorzugsvariante wird von der Unteren Wasserbehörde im Vergleich zu den genannten Alternativen aus Sicht der Stadt gewürdigt. Der Eingriff in Oberflächengewässer und Hochwasserschutzanlagen ist im Vergleich geringer, entbehrt aber aus Sicht der Unteren Wasserbehörde keine vertiefende Betrachtung.

Gewässerquerungen und wasserrechtliche Genehmigungen/Erlaubnisse

Sämtliche Querungen von Gewässern, sowie die Errichtung, wesentliche Änderung oder Beseitigung von Anlagen in, an, über oder unter oberirdischen Gewässern nach § 36 Wasserhaushaltsgesetz sind mit der zuständigen Behörde im Vorfeld gesondert abzustimmen. Es sind die jeweils erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen im Rahmen der Planfeststellung zu berücksichtigen und vor Beginn der jeweiligen Bauarbeiten die Nebenbestimmungen aufzustellen. Im weiteren Verfahren sind erforderliche aussagekräftige Planunterlagen für die Gewässerkreuzungen, insbesondere Lagepläne, Längs- und Querschnitten sowie Angaben zur Bauweise, Tiefenlage und Überdeckung der Leitung einzureichen. Im Rahmen der Genehmigung werden die Anforderungen an die einzelnen Bauausführungen geregelt.

Anforderungen an die Bauausführung im Gewässerbereich

Die Querungen sind so auszuführen, dass das Gewässerbett, die Uferbereiche und Böschungen sowie die ökologische Funktion der Gewässer möglichst wenig beeinträchtigt werden und somit nicht verschlechtert werden. Der ordnungsgemäße Wasserabfluss und die Zugänglichkeit für die Gewässerunterhaltung müssen gewährleistet bleiben.

Die erforderliche Verlegetiefe und Überdeckung sind unter Berücksichtigung möglicher Sohlveränderungen, Erosion, Auskolkungen sowie künftiger Gewässerunterhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen festzulegen. Vorübergehend beanspruchte Gewässer-, Ufer- und Schutzbereiche sind nach Abschluss der Bauarbeiten ordnungsgemäß wiederherzustellen. Festgestellte Schäden oder Beeinträchtigungen an Gewässern oder Hochwasserschutzanlagen sind unverzüglich den zuständigen Behörden mitzuteilen.

Ein Eintrag von Boden, Sedimenten, Beton, Treibstoffen, Ölen oder sonstigen wassergefährdenden Stoffen in die Gewässer ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Eine gegebenenfalls erforderliche Entnahme, Ableitung oder Einleitung von Baugrubenwasser ist unter Beachtung der hierfür geltenden rechtlichen Anforderungen durchzuführen und mit der zuständigen Behörde abzustimmen (siehe Stellungnahme Grundwasser).

Gewässerrandstreifen

Die gesetzlichen Anforderungen an Gewässerrandstreifen nach § 38 WHG sind einzuhalten. Baustraßen, Baustelleneinrichtungsflächen, Bodenlager und sonstige temporäre Einrichtungen sind so anzuordnen, dass die Funktionen der Gewässerrandstreifen sowie die Gewässerunterhaltung und der Wasserabfluss nicht beeinträchtigt werden.

Überschwemmungsgebiete und Hochwasserschutz

Festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete sind bei der Planung und Bauausführung zu berücksichtigen. Die Maßnahme darf den Hochwasserabfluss, die Hochwasserrückhaltung und den bestehenden Hochwasserschutz nicht nachteilig beeinträchtigen. Die gesetzlichen Anforderungen der §§ 78 und 78a WHG sowie die einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten. Erforderliche wasserrechtliche Genehmigungen oder Erlaubnisse sind ebenfalls im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu berücksichtigen und vom Vorhabenträger einzuholen. Bei einer Betroffenheit der Hochwasserschutzanlage der Emscher oder der Ruhr ist die Bezirksregierung Düsseldorf die zuständige Behörde, da es sich um ein Gewässer zweiter Ordnung handelt. Sind Hochwasserschutzanlagen (Deiche) einschließlich der zugehörigen Schutzzonen betroffen, so sind die Anforderungen des § 82 Landeswassergesetztes NRW sowie der einschlägigen Deichschutzverordnung der Bezirksregierung Düsseldorf in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Eingriffe in Deichkörper, die Deichschutzzone oder das Deichvorland oder sonstige sicherheitsrelevante Bestandteile von Hochwasserschutzanlagen sind hinsichtlich ihrer Zulässigkeit und ihrer Auswirkungen auf Standsicherheit, Dichtheit und Funktionsfähigkeit der Anlage zu prüfen. Sämtliche erforderlichen deichaufsichtliche Genehmigungen sind wie auch die anderen Genehmigungen im Gesamtverfahren zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für Leitungsquerungen, Bohrungen, Baugruben und Baustelleneinrichtungsflächen innerhalb genehmigungsrelevanter Schutzzonen.

- Grundwasser

Aus wasserrechtlicher Sicht sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

<u>Auflagen</u>

1. Wird eine Grundwasserhaltung in einem Gebiet einer Altlast oder Fläche mit Bodenbelastungsverdacht durchgeführt, ist das Grundwasser entsprechend der geplanten Entwässerung vor Beginn der Maßnahme zu beproben. Dabei ist der Parameterumfang der Umweltqualitätsnorm für Oberflächengewässer, der Grundwasserverordnung und der Geringfügigkeitsschwellenwerte für das Grundwasser der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser, inklusive PFAS/PFC, für eine Versickerung und der Entwässerungssatzung der Stadt Oberhausen bei der Einleitung in die Kanalisation zu beproben.
2. Werden bei den Grundwasserbeprobungen Kontaminationen festgestellt, sind diese der Unteren Wasserbehörde der Stadt Oberhausen mitzuteilen. Zudem ist das kontaminierte Grundwasser vor Entwässerung entsprechend aufzureinigen, sodass die maßgebenden Grenzwerte der Umweltqualitätsnorm für Oberflächengewässer, der Grundwasserverordnung und die Geringfügigkeitsschwellenwerte für das Grundwasser der Bundes/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser für das Grundwasser und der Entwässerungssatzung der Stadt Oberhausen bei Kanaleinleitung eingehalten werden.
3. Wird das geförderte Grundwasser zur Entwässerung versickert, ist die Einleitung an die Hydrogeologie in dem Gebiet anzupassen. Die Versickerung darf nicht durch eine Altlast oder Fläche mit Bodenbelastungsverdacht erfolgen. Bei Einleitung in ein Oberflächengewässer ist die Einleitmenge und die Einleitstelle mit der Unteren Wasserbehörde der Stadt Oberhausen vor

Durchführung der Maßnahme abzustimmen. Bei Einleitung in die öffentliche Kanalisation ist die Einleitmenge und die Einleitstelle vor Durchführung mit den Wirtschaftsbetrieben Oberhausen abzustimmen und der Unteren Wasserbehörde der Stadt Oberhausen anzuzeigen.

Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde:

Seitens der Unteren Bodenschutzbehörde sind bei der Planung und Umsetzung des Vorhabens insbesondere die Belange des vorsorgenden und nachsorgenden Bodenschutzes zu berücksichtigen.

Aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde ist der von der Vorhabenträgerin präferierte Trassenkorridor (VZK) nachvollziehbar. Im Rahmen des Variantenvergleichs wurde die Inanspruchnahme besonders schutzwürdiger Böden berücksichtigt und durch die Wahl des bevorzugten Korridors weitgehend vermieden. Aufgrund des hohen Versiegelungsgrades im Stadtgebiet Oberhausen wird dem Erhalt der noch vorhandenen schutzwürdigen Böden im nördlichen Stadtgebiet eine höhere Bedeutung beigemessen als der Vermeidung einer Durchquerung altlastenbelasteter Flächen im südlichen Stadtgebiet.

Eine Umgehung der Altlasten und Altlastenverdachtsflächen wird aufgrund der Anzahl an Flächen im Bereich des Korridors nicht vollständig möglich sein. Sofern die geplante Transportleitung Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen durchquert, sind mögliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und das Grundwasser im Zuge der weiteren Planung durch einen baubegleitenden Altlastengutachter zu berücksichtigen. Insbesondere ist zu prüfen, ob durch Aushubarbeiten oder sonstige Bodeneingriffe schadstoffbelastete Bodenbereiche erschlossen, Schadstoffe mobilisiert oder bestehende Schutzfunktionen beeinträchtigt werden können.

Werden im Zuge der Bauarbeiten bislang nicht bekannte Bodenverunreinigungen oder sonstige organoleptische Auffälligkeiten festgestellt, ist die Untere Bodenschutzbehörde der Stadt Oberhausen zu informieren. Das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Bei einer Inanspruchnahme schutzwürdiger oder naturnaher Böden sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung baubedingter Beeinträchtigungen sowie zur fachgerechten Wiederherstellung der Bodenfunktionen vorzusehen. Hierzu ist im Rahmen der weiteren Planung ein Bodenschutzkonzept unter Berücksichtigung der einschlägigen technischen Regelwerke, insbesondere der DIN 18915, 19639 und 19731, zu erstellen. Die Umsetzung der vorgesehenen Bodenschutz- und Rekultivierungsmaßnahmen ist durch eine qualifizierte bodenkundliche Baubegleitung sicherzustellen.

Eine abschließende bodenschutzfachliche Bewertung der konkreten Trassenführung sowie die Festlegung gegebenenfalls erforderlicher Untersuchungs-, Schutz- und Sicherungsmaßnahmen bleiben der Prüfung der detaillierten Planungsunterlagen im nachfolgenden Zulassungsverfahren vorbehalten.

Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde

Nach Prüfung der Unterlagen ist aus naturschutzfachlicher Sicht aufgrund der zu erwartenden, deutlich geringeren Eingriffe in Natur und Landschaft die Vorzugsvariante weiterzuverfolgen.

Im Vergleich zum vorzugswürdigen Korridor (VZK) tangieren die herausgearbeiteten Alternativen das Stadtgebiet von Oberhausen in weitaus größerem Umfang. Des Weiteren werden sowohl hinsichtlich der Anzahl und der Flächengröße als auch hinsichtlich des Schutzstatus mehr ökologisch sensible

Bereiche in Anspruch genommen, u. a. das FFH-Gebiet „Kirchhel-ler Heide und Hiesfelder Wald“ und das LSG 1.2.4 „Sterkrader Wald / Dunkelschlag“.

Es zeigt sich deutlich, dass die Vorzugsvariante zum einen auf einer deutlich kürzeren Strecke durch das Oberhausener Stadtgebiet verläuft und zum anderen durch die Umsetzung lediglich Biotope mit einer deutlich geringeren Wertigkeit beeinträchtigt werden. Die Waldbereiche der Landschaftsschutzgebiete „Klosterhardt & Elpenbach“ (LSG 1.2.9) und „Volksgarten Osterfeld“ (LSG 1.2.10) werden bei der Variante nur randlich von dem Korridor tangiert. Gleiches gilt für das Feuchtgebiet „Halde Alstaden“ (LSG 1.2.18) im Süden von Oberhausen.

Das Waldgebiet im Landschaftsschutzgebiet Grafenbusch (LSG 1.2.12) wird jedoch in einem größeren Umfang in Anspruch genommen. Eine ordentliche Prüfung, ob die Trasse weiter im Randbereich oder gar außerhalb des Waldgebietes geführt werden kann wird daher von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde als notwendig angesehen. Des Weiteren droht durch den geplanten Ausbau des Autobahnkreuzes A2 – A3 – A516 bereits eine starke Beeinträchtigung des Sterkrader Waldes, sodass bei, durch ein weiteres Großprojekt hervorgerufenen, zusätzlichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, die ökologischen Funktionen sowie die Funktionen der Naherholung vollständig verloren gehen könnten.

Die Untere Naturschutzbehörde äußert aufgrund der schwerwiegenden zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft enorme Bedenken gegen die vorgelegten Alternativtrassen.

Gegen den vorgelegten VZK äußert die Untere Naturschutzbehörde keine grundlegenden Bedenken, wenn im Rahmen der weiteren Planung folgende Sachverhalte berücksichtigt werden:

- Beeinträchtigungen der Landschaftsschutzgebiete „Klosterhardt & Elpenbach“, „Volksgarten Osterfeld“ und „Ruhrpark & Ruhraue“ sowie des Westfriedhofs sind bestmöglich zu vermeiden.
- Im Bereich des Landschaftsschutzgebietes „Grafenbusch“ ist eine Beeinträchtigung der besonders sensiblen Waldbestände zu vermeiden. Hier ist ordentlich zu prüfen, ob die Trasse auch außerhalb des Waldbestandes geführt werden kann.
- Vor Umsetzung der Maßnahme ist eine Befreiung von den Verboten des Landschaftsplans der Stadt Oberhausen gem. § 67 BNatSchG zu beantragen.
- Der Naturschutzbeirat der Stadt Oberhausen ist in seinen Sitzungen durch den Vorhabenträger, in geeigneter Form, regelmäßig über den Stand des Projektes zu informieren.
- Die auf Oberhausener Stadtgebiet durchgeführten Eingriffe in Natur und Landschaft sind zwingend vorrangig in Oberhausen zu kompensieren.
- In einer waldarmen Kommune wie Oberhausen, ist der Trassenverlauf so herauszuarbeiten, dass besonders in Wäldern bereits bestehende Wege als Teil der Trasse/des Arbeitsstreifens genutzt werden, um die benötigten Flächen und die damit verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft zu minimieren.
- Die Breite des Arbeitsstreifens ist in sensiblen Bereichen so minimal wie möglich zu wählen.
- Der Vorhabenträger hat die Lage der Baustelleneinrichtungsflächen frühzeitig mit der Stadt Oberhausen abzustimmen. Als Baustelleneinrichtungsflächen sind vorrangig bereits befestigte, gehölzfreie Flächen zu nutzen.
- Im Rahmen der Gesamtplanung ist nicht die finanziell günstigste, sondern zwingend die ökologischste Variante zu wählen, um die Eingriffe in Natur und Landschaft sowie das Landschaftsbild im Gesamtprojekt so gering wie möglich zu halten.

- Es muss sichergestellt werden, dass durch die Verlegung der Leitung beeinträchtigte landwirtschaftliche Flächen auch nach Wiederherstellung als solche nutzbar bleiben.

Bereich Stadtplanung

Stellungnahme der Flächennutzungsplanung und Sondermaßnamen

Gegenstand der Stellungnahme sind die auf dem Stadtgebiet Oberhausen verlaufenden Trassenkorridore und Varianten und deren Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung, der kommunalen Bauleitplanung und weiteren raumbedeutsamen städtischen Planungen und Vorhaben.

Die Stadt erkennt grundsätzlich an, dass es sich beim DRC um eine überregional bedeutsame Transportleitung handelt und dass gemäß Grundsatz 8.2-1 LEP NRW überregionale und regionale Transportleitungen gesichert und bedarfsgerecht ausgebaut werden sollen. Gleichzeitig verlangt der LEP NRW eine flächensparende und gebündelte Führung in Leitungsbändern sowie eine möglichst enge Anlehnung an vorhandene Bandinfrastrukturen.

Für die Stadt Oberhausen ist daher entscheidend, dass die übergeordnete raumordnerische Zielsetzung des Leitungsausbaus mit den bestehenden und geplanten Siedlungs-, Gewerbe-, Grün-, und Infrastrukturfunktionen des Stadtgebietes in Einklang gebracht wird.

Die Stadt Oberhausen hält den im Variantenvergleich ermittelten Vorzug der Variante T1.3.01/C zwischen Gelsenkirchen-Scholven und Oberhausen Buschhausen auf der vorliegenden Untersuchungsebene grundsätzlich für nachvollziehbar. Die Auswahl wird durch geringere Durchfahrungslängen von regionalplanerischen Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur sowie durch Vorteile im umweltfachlichen und technischen Vergleich begründet.

Die relative Vorzugswürdigkeit ist jedoch kein Nachweis einer konfliktfreien oder abschließend raumverträglichen Trassenführung. Insbesondere im dicht besiedelten Oberhausener Stadtgebiet werden verbliebene Grünverbindungen, Erholungsflächen und Waldflächen in Anspruch genommen. Die Stadt erhebt daher Bedenken gegen eine uneingeschränkt positive raumordnerische Bewertung ohne nachvollziehbare Nachweise zur Bewältigung der nachfolgend benannten Konflikte.

Variante C führt nach der Verlaufsbeschreibung über Heide und Osterfeld, den westlichen Rand des OLGA-Parks und den Grafenbusch in Richtung Emscher und Kleine Emscher (S. 130–131). Die nördlichen Alternativen beanspruchen andere empfindliche Räume: Variante A führt unter anderem im Bereich Königshardt, durch die genannten Naturschutzgebiete „Im Fort“ und „Im Fort westlich der Vellenfurth“ sowie weiter in Richtung Emscher und Pumpwerk Oberhausen. Der Bericht benennt zudem für A eine stärkere Betroffenheit artenschutzrechtlich bedeutsamer Bereiche im Holtener Bruch.

Die Vorteile der Variante C beim Freiraumschutz sind anzuerkennen. Gleichzeitig weist C im Gesamtvergleich die deutlich längste Durchfahrung Allgemeiner Siedlungsbereiche auf. Tabelle 1-156 nennt für C 4.300 m, für B 564 m und für A 99 m; bei A kommen 406 m ASB mit zweckgebundener Nutzung hinzu. Die Stadt Oberhausen weist darauf hin, dass bebaute ASB-Flächen Grundsätzlich zu vermeiden sind. Bei ASB-Riegeln ist nachzuweisen, dass weder bestehende Siedlungsbereiche noch kommunal geplante Siedlungsentwicklungen dauerhaft eingeschränkt werden. Auch GIB-Flächen sind so weit wie möglich zu vermeiden bzw. randlich zu queren. Die Durchquerung des OLGA-Parks wird auf Grund der besonderen städtebaulichen und freiraumplanerischen Bedeutung von Seiten der Stadt sehr kritisch gesehen. Der Park ist ein zentraler Freiraum im dicht besiedelten Stadtteil Osterfeld

und Bestandteil der kommunalen Freiraumentwicklung. Aus Sicht der Stadt muss hier eine alternative Trassenführung geprüft werden.

Bei der Variante T1.2.01/A ist die Durchfahrung von ASB und GIB deutlich reduziert und verdient aus Sicht der Stadt eine vertiefende Betrachtung. Die Variante T1.3.01 entlang der A 2 kreuzt am G1.15 den, in Aufstellung befindlichen, Bebauungsplan zur geplanten L 215n im Bereich Biefang. Dieser Bebauungsplan ist in die DRC-Feintrassierung einzubeziehen.

Die Stadt Oberhausen bittet darum, die vorstehenden Belange bei der raumordnerischen Abwägung und insbesondere bei der Festlegung des raumverträglichen Trassenkorridors zu berücksichtigen.

Für die nachfolgende Planungs- und Genehmigungsebene wird eine frühzeitige und kontinuierliche Abstimmung mit der Stadt Oberhausen gefordert.

Stellungnahme der Bauleitplanung

Der derzeit bevorzugte Korridor für die Transportleitung "Delta Rhine Corridor –DRC" für Kohlendioxid (CO_2) verläuft u.a. auf einer längeren Strecke in Osterfeld durch zum Teil stärker bewohntes Gebiet. Insofern wäre aus meiner Sicht der Variantenkorridor entlang der A 3 und der A2 für unser Stadtgebiet verträglicher und zur Realisierung der Transportleitung zu bevorzugen, zumal hier schon einige Fernleitungen liegen und an dieser Stelle eine weitere Bündelung von Ver-/Entsorgungsleitungen sinnvoll erscheint.

Bereich Mobilität

Seitens der Verkehrsplanung liegen ca. 30 Lichtsignalanlage (LSA) in den geplanten Korridoren und deren Pufferzonen. Ob und inwiefern die Baumaßnahme in Berührung mit den LSA kommen, muss in der Detailbetrachtung des weiteren Verfahrens abgeschätzt und geprüft werden

Bereich Feuerwehr

Aus Sicht der Feuerwehr bestehen hinsichtlich der Gefahrenabwehr bei einer möglichen unbeabsichtigten Freisetzung von Kohlendioxid noch offene Fragen, die im Weiteren Planungs- und Zulassungsverfahren berücksichtigt und geklärt werden sollten.

Insbesondere wird um Darstellung des vorgesehenen Sicherheits- und Störfallmanagements für den Fall einer Leckage oder eines sonstigen Schadensereignisses gebeten. Dabei sind aus Sicht der Feuerwehr insbesondere folgende Aspekte von Bedeutung:

1. Erkennung und Meldung von Schadensereignissen:

 Wie werden Druckabfälle, Leckagen oder sonstige Störungen erkannt und lokalisiert? Welche Stellen werden im Ereignisfall durch den Betreiber informiert und über welche Kommunikationswege erfolgt die Alarmierung der zuständigen Leitstellen und Gefahrenabwehrbehörden?

2. Absperr- und Abschaltkonzept:

Wie erfolgt die Absperrung des betroffenen Leitungsabschnitts im Schadensfall? Welche Absperreinrichtungen sind vorgesehen, wie werden diese ausgelöst und betätigt (automatisch oder manuell) und mit welchen Schließzeiten ist zu rechnen?

3. Freisetzungsmenge und -dauer:

 Welche maximale CO_2-Menge kann bei einem Schadensereignis insgesamt austreten? Insbesondere wird um Angaben zur nach erfolgter Absperrung weiterhin möglichen Freisetzungsmenge aus dem zwischen den Absperreinrichtungen eingeschlossenen Leitungsabschnitt sowie aus gegebenenfalls nachströmenden Mengen gebeten. Dabei sollten auch die maßgeblichen Annahmen und Szenarien für die Berechnung nachvollziehbar dargestellt werden.

4. Gefährdungsbereiche und Auswirkungen:

 Welche räumlichen Ausdehnungen möglicher CO_2-Ausbreitungen werden für relevante Schadensszenarien angenommen? Welche Auswirkungen können sich daraus für die Bevölkerung, angrenzende Nutzungen und die Einsatzkräfte ergeben?

5. Zusammenarbeit mit den Gefahrenabwehrbehörden:

 Welche verbindlichen Informations- und Kommunikationswege sind zwischen Betreiber, zuständiger Leitstelle, Feuerwehr, Rettungsdienst und weiteren zuständigen Behörden vorgesehen? Wie wird sichergestellt, dass im Ereignisfall unverzüglich belastbare Informationen über Schadensort, Austrittsmenge, Gefährdungsbereich und eingeleitete Maßnahmen zur Verfügung stehen?

Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH

Die Prüfung der Unterlagen seitens der WBO GmbH erfolgte ausschließlich hinsichtlich der Belange der Stadtentwässerung.

Im Verfahren sind derzeit eine Vorzugsvariante, als auch mehrere weitere Trassenvarianten dargestellt. Für alle Varianten werden Querungen von bestehenden städtischen Entwässerungsanlagen erforderlich sein. Gemäß Schutzanweisungen der WBO GmbH für Kanäle sind bei kreuzenden Leitungen oberhalb der Abwasserleitung ein lichter Abstand von mindestens 0,50m einzuhalten, unterhalb der Abwasserleitung ein lichter Abstand von mindestens 1,00m. Eine weitergehende Prüfung einzelner Kreuzungspunkte erfolgt seitens der WBO GmbH zum jetzigen Verfahrensstand und der Vielzahl der Trassenvarianten noch nicht und wird bei Eingrenzung der geplanten Trasse in weiteren Verfahrensschritten durchgeführt. Die bauliche Ausführung der Kreuzungspunkte mit Kanälen ist vom Vorhabenträger mit entsprechendem zeitlichem Vorlauf mit der WBO GmbH abzustimmen. Hierfür sind geeignete Planunterlagen in Lage und Schnitt mit Höhenangaben vorzulegen. Durch die Herstellung der Transportleitung und deren Schutzanforderungen dürfen für den Betreib der Bestandskanäle keine Nachteile entstehen. Die Zugänglichkeit für Unterhaltungs- und Sanierungsarbeiten sowie die Möglichkeit von Tiefbauarbeiten innerhalb des Schutzstreifens der Transportleitung zur Erneuerung der Kanäle muss dauerhaft gewährleistet sein. Die WBO GmbH empfiehlt den Abschluss einer diesbezüglichen schriftlichen Kreuzungsvereinbarung zwischen Stadt Oberhausen und Open Grid Europe, um dies vertraglich festzuhalten.

Untere Denkmalbehörde

Die Untere Denkmalbehörde hat die vorgelegten Planungsunterlagen im Hinblick auf mögliche Auswirkungen auf Bau- und Bodendenkmäler geprüft.

Nach den vorliegenden Planunterlagen sind folgende denkmalgeschützte Objekte von der Planung betroffen:

- OB011 - Furthmannshof, Hof Schulte-Ostrop, Lindnerstr. 32 a/b
- VBD0012 – Arbeitslager, Weißensteinstraße
- BD034 - St. Josefkirche, Lindnerstr. 197
- BD035 - Turmwindmühle, Siegesstr. 149
- BD036 - Dunkelschlagsiedlung; DB02 - Arbeitersiedlung Dunkelschlag – Dammstr., Erzstr., Grubenstr., Schachstr., Weierstr., Weseler Str., Zechenstr.
- BD055 – Jüdischer Friedhof, Siegesstr.,/Vennstr.
- BD065 - Ehemaliges Forsthaus, Zum Ravenhorst 91
- BD084 – Siedlung Eisenheim, Fuldastr., Eisenheimer Str., Berliner Str., Werrastr., Wesselkampstr.
- BD085 – Bauernhof, Hofstr. 22
- BD086 – Evg. Auferstehungskirche und Gemeindehaus, Vestische Str. 88
- BD092 – Ehemaliges Bauernhaus, Dienststr. 120
- BD104 – Sandsteingrabmal, Westfriedhof, Feld 16, Nr. 40-44
- BD105 - Sandsteingrabmal, Westfriedhof, Feld 3, Nr. 33-34
- BD108 – Grabplatte, 1890, Westfriedhof, Feld 7, Nr. 623
- BD110 - Sandsteingrabmal, Westfriedhof, Feld 9, Nr. 7-9
- BD111 – Germania, Kriegerehrenmal, nach 1871, Westfriedhof, Feld 7-9
- BD112 – Hochkreuz aus Sandstein, ca. 1870, Westfriedhof, Feld 5-6
- BD113 – Liegende Figur, Kriegerehrenmal, Dienststr./Königstr.
- BD122 – Teile der Zeche Osterfeld, Vestische Str.

Die oben aufgeführten Objekte befinden sich vollständig oder teilweise innerhalb des ausgewiesenen Trassenkorridors für die geplante Transportleitung. Die derzeit vorliegenden Unterlagen ermöglichen keine abschließende Einschätzung, in welchem Umfang die einzelnen Objekte von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein könnten. Daher wird empfohlen, die Planung zu einem späteren Zeitpunkt auf Grundlage konkretisierter Trassenverläufe und Flächenabgrenzungen erneut zu prüfen.

Weitere Bewertung der Verfahrensinhalte:

Im Zuge des Verfahrens wird von Seiten der Stadt Oberhausen beanstandet, dass bereits im Anschreiben zur Beteiligung nach § 15 (3) ROG eine Fristverlängerung zur Abgabe der Stellungnahme ausgeschlossen wurde, obwohl der gewährte Zeitraum in den Schulferien liegt. Die Stellungnahme erfolgt daher unter dem Vorbehalt der politischen Beratung und Meinungsbildung.

Darüber hinaus bitten wir den Planungsträger das Vorhaben dem Rat der Stadt Oberhausen bzw. dem zuständigen Fachausschuss vorzustellen. Hierbei besteht dringender Informationsbedarf hinsichtlich der Zeitplanung, der Bauausführung sowie der konkreten zu erwartenden Betroffenheit für Mensch und Umwelt.

Für die nachfolgende Planungs- und Genehmigungsebene wird eine frühzeitige und kontinuierliche Abstimmung mit der Stadt Oberhausen gefordert. Auch ist darzulegen, wodurch sich die Planrechtfertigung für das Vorhaben begründet und warum eine Trassenführung abseits des Stadtgebietes Oberhausens nicht dargestellt wurde.

Die vorgenannte Stellungnahme ist als fachliche Grobeinschätzung zu den vordefinierten Korridoren zu werten; grundsätzlich bestehen hinsichtlich Art und Umfang der Maßnahme aufgrund der fehlenden Detailinformationen und der zu geringen Beteiligungsfrist formell und materiell Bedenken.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Tanja Müller
Sachbearbeitung
Stabsstelle Flächennutzungsplanung und Sondermaßnahmen